

Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 105

Beratungsstelle für das astrologische und verwandte Schrifttum

Auf Grund des § 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) ordne ich hiermit an:

1. Verleger von Schriften astrologischen, graphologischen, chirolologischen sowie okkulten Inhalts sind verpflichtet, auf Erfordern ihre bereits erschienene Produktion und ihre Neuproduktion vor dem Erscheinen der »Beratungsstelle der Verleger für astrologisches und verwandtes Schrifttum« Berlin W 8, Friedrichstraße 194/99, vorzulegen.
2. Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1936.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer

Hanns Johst

Anmerkung der Schriftleitung: Die Veröffentlichung erfolgte im »Völkischen Beobachter« vom 8. Februar 1936.

*

Bund Reichsdeutscher Buchhändler e. V.

Reichsvolkschul-Lesebuch

Die zum Buchverkauf zugelassenen Firmen werden gebeten, bei ihren Bestellungen auf das Reichsvolkschul-Lesebuch, insbesondere bei den Bestellungen, die bei Großlisten erfolgen, die Nummer des Lesebuches und den zuständigen Verlag genau anzugeben.

Die Bestellfirma ist dafür verantwortlich, daß das Lesebuch nur in den dem Verleger zugeteilten Bezirken vertrieben wird.

Leipzig, den 10. Februar 1936.

Dr. Heß

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Bekanntmachung der Geschäftsstelle

Die Lieferungssperre für die Schweizer Firmen Neue Bücher A.-G. und J. Hejacker in Zürich wird aufgehoben.

Dagegen dürfen nachstehende Firmen nach wie vor nicht beliefert werden:

Magazine der Rheinbrücke in Basel,
Magazine zum Globus in Basel und Zürich,
Warenhaus Knopf in Basel,
Warenhaus Brann A.-G. in Zürich,
Buchhandlung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine in Basel,
Warenhaus Loeb in Bern.

Leipzig, den 7. Februar 1936.

Dr. Heß

*

Fachschaft Leihbücherei im Bund Reichsdeutscher Buchhändler

Von einem in Lübeck gegründeten Leihbibliothekar-Erholungsheim-Verein sind an verschiedene Verleger Spendenaufforderungen versandt worden, in denen behauptet wird, daß die Herren Mau und Hürter Ehrenmitglieder dieses Vereins seien.

Die Fachschaft Leihbücherei hat mit diesem Verein weder mittelbar noch unmittelbar das geringste zu tun. Es entspricht nicht den Tatsachen, daß die Herren Mau und Hürter Ehrenmitglieder dieses Vereins sind. Die Fachschaft mißbilligt grundsätzlich jede Art von Bettelbriefen.

Berlin, den 7. Februar 1936.

Der Fachschaftsleiter: Mau

Sortimentsbuchhandel und Jugendschriften

Der Aufsatz des Herrn Otto Weitbrecht im Börsenblatt vom 1. Februar 1936 gibt mir eine willkommene Veranlassung, zu diesem Thema ebenfalls einige Ausführungen zu machen. Hier ist ein wichtiger Fragenkreis in die Öffentlichkeit gestellt worden, der es wirklich verdient, eingehend erörtert zu werden. Die Erörterung ist schon deshalb dringend notwendig, um außenstehende Leser des Börsenblattes vor falschen Urteilen über das Sortiment zu bewahren. Ein solcher Leser, der den Weg des Buchhandels in den letzten Jahrzehnten nicht kennt, kann sich nach den Ausführungen des Herrn Weitbrecht leicht ein falsches Bild vom Sortimentsbuchhandel machen. Er kann zu der Auffassung kommen, daß der Sortimentsbuchhandel das Jugendschrifttum absichtlich mißachtet habe, und er wird daraus schließlich den Schluß ziehen können, daß der Sortimentsbuchhandel entweder hochmütig oder unfähig ist. Das Ansehen des berufständischen Buchhandels erfordert es, daß solche gefährliche Auffassungen in der Öffentlichkeit verhütet werden.

Herr Weitbrecht spricht allgemein vom Sortiment. Da ist zunächst festzustellen, daß das Jugendschrifttum ebenso eine Buch-

gruppe bildet wie das wissenschaftliche, pädagogische und schöngeistige Schrifttum. Diese Gruppen werden von vielen Sortimentsbuchhandlungen besonders gepflegt. Sie geben ihnen oft ein bestimmtes Gepräge. Mit Rücksicht auf diese Spezialisierung eines Teils des Sortimentsbuchhandels können wir den Vertrieb und den Verkauf des Jugendbuches nicht als Voraussetzung für den ganzen Sortimenterstand betrachten. Selbstverständlich soll mit diesem Hinweis auf die Spezialisierung des Sortimentsbuchhandels der Vorwurf des Jugendschriften-Verlages nicht als erledigt betrachtet werden. Der größte Teil des Sortimentsbuchhandels hat trotzdem das Gepräge der Vielseitigkeit und muß demzufolge das Jugendschrifttum aus kulturpolitischen und wirtschaftlichen Gründen pflegen. Wir können aber für die Behandlung der ganzen Frage auch nur diesen Teil des Sortiments, den ich als Universal-Sortiment bezeichne, in Betracht ziehen.

Über die Wichtigkeit des Jugendschrifttums für die Jugend-erziehung und für die buchhändlerische Wirtschaft ist sich der ganze Buchhandel im klaren. Einer Auseinandersetzung hierüber bedarf es nicht. Die Mängel, welche im Laufe der Zeit organisch ent-